

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 830

des Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/2130

Unterrichtung des Landtages nach Art. 94 Landesverfassung (2): Nach Bundesrecht erlassene Corona-Verordnungen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Bezüglich der auf der Grundlage von Bundesrecht erlassenen Corona-Verordnungen war die Landesregierung bisher der Auffassung, dass sie keine Pflicht zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Landesverfassung habe, da solcherlei Verordnungen nicht in der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg“ vom 7. Oktober 2010 verfahrensrechtlich ausgestaltet worden seien. Im Fachgespräch des Hauptausschusses zum Entwurf für ein Infektionsschutzbeteiligungsgesetz haben alle Experten dieser Rechtsposition widersprochen. Artikel 94 der Landesverfassung, so die Sachverständigen, sei unmittelbar wirksames Recht.

Am 29. September 2020 fand eine Pressekonferenz des Ministerpräsidenten statt, in der er die Presse über die Gespräche mit der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der anderen Bundesländer zu den künftigen Corona-Regelungen am gleichen Tage informierte. Am Ende verwies Dr. Woidke - sinngemäß - darauf, dass er jetzt eine Telefonkonferenz mit den Landrätinnen und Landräten habe, denn es sei in Brandenburg gute Tradition, dass die Menschen zeitnah über Festlegungen in Sachen Corona informiert werden. Zugleich kündigte er an, dass am nächsten Mittwoch (7. Oktober) eine weitere Pressekonferenz stattfinden werde, in der er die Presse über die Veränderungen in den Corona-Verordnungen der Landesregierung informieren werde. Die angekündigte Pressekonferenz fand dann am 6.10.2020 statt.

Bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Kleinen Anfrage ist der Landtag, nach Artikel 55 der Landesverfassung die von den Brandenburgerinnen und Brandenburgern und Brandenburgs gewählte Volksvertretung, über die Gespräche der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Bundesländer nach Artikel 94 der Landesverfassung nicht unterrichtet worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Frage 1: Hat die Landesregierung nach dem Fachgespräch des Hauptausschusses zum

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Entwurf des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes ihre Rechtsposition zur Anwendung des Artikel 94 der Landesverfassung auf die nach Bundesrecht erlassenen Corona-Verordnungen überdacht? Wenn „Nein“: worauf begründet sie ihre Position? Wenn „Ja“: Wie ist die aktuelle Position der Landesregierung?

Frage 2: Bezogen auf neue Corona-Verordnungen sowie künftige Änderungen bestehender Corona-Verordnungen: Wie will die Landesregierung ihrer Pflicht zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung der Landesregierung nach Artikel 94 der Landesverfassung nachkommen und so dem Landtag erst die Möglichkeit geben, sich mit eigenen Positionen am Verfahren der Entstehung von Verordnungen bzw. Änderungen von Verordnungen zu beteiligen?

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung wird unabhängig von der insofern nicht eindeutigen „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg“ den Landtag weiterhin frühzeitig über Verordnungen gemäß § 32 IfSG informieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund des zeitlich sehr stark verkürzten Verfahrens ein erster Entwurf regelmäßig erst kurz vor Kabinettsbeschluss vorliegt. Die Beteiligung des Landtags erfolgt daher parallel zur Beteiligung der Ressorts. Die Landesregierung wird die Beratungsergebnisse des Landtags, insbesondere des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, bei Erlass neuer bzw. der Veränderung bestehender Verordnungen gemäß § 32 IfSG berücksichtigen.